

Vorschlag zur Geschäftsordnung

Besondere Vertreterinnen- / Vertreterversammlung 2015, Mainz

1. Leitung - Arbeitsgremien - Aufgaben und Befugnisse

- a. Die Vertreterversammlung wählt als Arbeitsgremien:
 - i. Versammlungsleiter /in
 - ii. Schriftführer/inIn Einzelabstimmung
- iii. danach im Block
 1. das weitere Tagungspräsidium zur Unterstützung der Versammlungsleitung
 2. die Mandatsprüfungskommission
 3. die Wahl- und ZählkommissionDie Vertreterversammlung kann zur Unterstützung der Kommission zu jeder Zeit weitere Helferinnen und Helfer bestätigen.
- b. Die Arbeit der Besonderen Vertreterversammlung wird durch die/den Versammlungsleiter /in geleitet.
- c. Geschäftsordnung, Tagesordnung und Zeitplan werden zu Beginn des Parteitages in dieser Reihenfolge beschlossen.

2. Beschlussfassung allgemein

- a. Die Besondere Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vertreterinnen und Vertreter anwesend sind. Sie gilt als beschlussfähig, solange der Mangel der Beschlussfähigkeit nicht auf Antrag eines/r stimmberechtigten Teilnehmers/in durch die Tagungsleitung festgestellt worden ist.
- b. Stimm- und Rederecht haben die gewählten und gemeldeten Vertreterinnen und Vertreter.
- c. Über das Rederecht für Gäste entscheidet die Versammlung. Gästen kann dann das Wort durch die Tagungsleitung erteilt und entzogen werden. Entsprechende Anträge sind an das Tagungspräsidium zu richten.
- d. Beschlüsse der Vertreterversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimme (im Weiteren nur Mehrheit genannt) gefasst, sofern die Bundessatzung oder diese Geschäftsordnung nicht anderes vorschreiben.
Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Stimmkarten.
Das Tagungspräsidium setzt zur Auszählung der Stimmen Zähler ein, die tätig werden, wenn kein eindeutiges Ergebnis von der Tagungsleitung ermittelt werden kann.

3. Erforderliche Mehrheiten bei der Wahl der Landesliste Landtagswahl

- a. Es gilt die Wahlordnung der Partei DIE LINKE
- b. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit erforderlich. Also die Zahl der gültigen Ja-Stimmen muss größer sein als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.
- c. Erhält im ersten Wahlgang keine/r der Bewerber/innen die erforderliche Mehrheit, so gehen die beiden Bewerberinnen und Bewerber mit den meisten Ja-Stimmen in eine Stichwahl. Bei Stimmengleichheit in dieser Stichwahl erfolgt eine weitere Stichwahl. In diesem Wahlgang gilt die einfache Mehrheit.

4. Regeln in der Debatte

- a. Die Tagesleitung ruft die Tagesordnungspunkte und die dazugehörigen Anträge auf, leitet die Beschlussfassung, erteilt das Wort, kann Rednerinnen und Redner zur Sache rufen, muss ihnen das Redezeitende einmal vorankündigen und das Wort entziehen, wenn sie die Redezeit überschreiten oder vom aufgerufenen Thema abweichen.
- b. Bei Wortmeldungen sind Name und delegierender Kreisverband anzugeben. Die Fristen für die Abgabe von Wortmeldungen und die Modalitäten ihrer Entgegennahme werden vom Tagungspräsidium bekannt gegeben. Das Tagungspräsidium entscheidet unter der Prämisse der Geschlechterquotierung über die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner.
Die Zurücknahme von Wortmeldungen führt zur Streichung von der Redeliste. Eine Zurücknahme

von Wortmeldungen zugunsten anderer Rednerinnen oder Redner ist nicht möglich. Die Redezeit für Diskussionsredner beträgt maximal 3 Minuten.

- c. Vertreterinnen und Vertreter können nach Abschluss von Debatten und Abstimmungen (nicht Wahlen) persönliche Erklärungen abgeben, sofern die Debatte dazu einen persönlichen Anlass ergeben hat. Sie sind bei der Tagungsleitung anzumelden. Die Redezeit hierfür beträgt eine Minute.
- d. Redezeiten bei Wahlen:
Kandidatinnen und Kandidaten haben bei Ihrer Vorstellung die Möglichkeit einmalig eine Redezeit von max. 5 Minuten zu nutzen. Es sind maximal 3 Nachfragen an die Kandidatinnen und Kandidaten zulässig. Die Nachfragen sind kurz zu formulieren (maximal 1 Minute). Für- oder Gegenreden zu einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten sind nicht zulässig. Sollte die Frage nicht erkennbar werden, darf die Tagesleitung umgehend das Wort entziehen.

5. Antragsarten / Antragstellung / Beschlussfassung

- a. Antragsteller/-innen haben das Recht, Anträge vor dem Plenum zu begründen.
- b. Anträge zur Geschäftsordnung werden außerhalb der Liste der Rednerinnen und Redner sofort behandelt, soweit nicht gerade eine Abstimmung läuft. Sie können nur von Delegierten des Parteitages gestellt werden. Vor der Abstimmung erhalten je eine Delegierte oder ein Delegierter zunächst gegen den Antrag bzw. Aufruf und hiernach dafür das Wort.
- c. Der Antrag auf Beendigung der Debatte oder Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt kann jederzeit zur Abstimmung gestellt werden, innerhalb des Tagesordnungspunktes jedoch nur einmal. Das Recht zur Antragstellung haben nur Delegierte, die zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben. Vor Beschlussfassung ist die Liste der noch ausstehenden Rednerinnen und Redner zu verlesen.
- d. Die Abstimmung wird durch die Tagungsleitung geleitet, wobei zunächst die Stimmen "für" den Antrag, dann "gegen" den Antrag und abschließend die Stimmenthaltungen abzurufen sind.
- e. Anträge auf Wiederholung (Rückholung) einer Abstimmung sind unverzüglich nach Bekanntwerden des Grundes und unter Nennung desselben und der Umstände seines Bekanntwerdens zu stellen. Hierüber ist nach Gegen- und Fürrede sofort abzustimmen.